

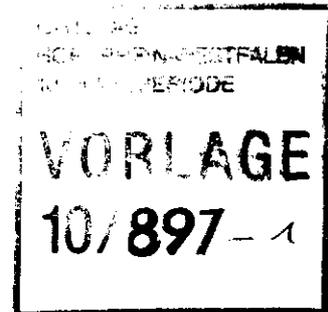
DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

344/343 - 24 - 00/1

4000 DÜSSELDORF 1, den 9. 3.1987
Heroldstraße 4 · Postfach 1144
Fernschreiber 8 582 728 wtnw d
Telefax 837 2200
Fernruf (0211) 837-02
Durchwahl 837

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



Betr.: Haushalt 1987;

hier: Epl. 08 Kap. 08080 - Förderung der Luftfahrt -

Bezug: 22. Sitzung des Verkehrsausschusses am 11. November 1986

Anlg.: - 100 -

In der Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtags am 11. November 1986 ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie um die Vorlage eines Überblicks "über die personelle und materielle Ausstattung der Flugplätze des Landes zur Wahrnehmung von Luftaufsichtsaufgaben" gebeten worden. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

1 Einleitung

Im Bereich der "Luftaufsicht" ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Ausübung der Luftaufsicht und dem Flugsicherungsdienst. Bei der Luftaufsicht liegt der Aufgabenschwerpunkt im Informationsdienst der einen Flugplatz benutzenden Luftfahrer und in der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt und in der Überwachung der Einhaltung luftrechtlicher Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes von Luftfahrtgerät und Personal. Der Umfang der luftaufsichtlichen Tätigkeit ist in Nordrhein-Westfalen im einzelnen in der Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal (letzter Stand: 1. Januar 1982) festgelegt. Rechtsgrundlage für die Luftaufsicht ist § 29 Luftverkehrsgesetz, wobei die Ausübung der Luftaufsicht gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG den Ländern übertragen wurde.

Der Flugsicherungsdienst erstreckt sich vornehmlich auf alle mit der Bewegungslenkung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Flugverkehrskontrolle der in Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge und des gesamten Verkehrs auf dem Rollfeld der kontrollierten Flugplätze.

Der Flugsicherungsdienst erfolgt in unmittelbarer Bundesverwaltung; er wurde der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung zugewiesen. Durch § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG wurde infolgedessen dieser Bereich der Luftaufsicht von einer Delegation auf die Länder ausgenommen.

1.1 Flugplätze mit Luftaufsicht

Zur Zeit gibt es in NRW 125 Flugplätze, auf denen Aufgaben der Luftaufsicht auszuüben sind. Die einzelnen Flugplätze verteilen sich, nach ihren Funktionen aufgliedert, auf die Regierungspräsidenten Düsseldorf (zuständig für den Landesteil Rheinland) und Münster (zuständig für den Landesteil Westfalen) wie folgt:

	RP Düsseldorf	RP Münster	insgesamt
Flughäfen	3	3	6
Verkehrslandeplätze	8	13	21
Sonderlandeplätze	5	16	21
Segelfluggelände	17	16	33
Hubschrauberlandeplätze	12	20	32
Freiballonaufstiegplätze	4	6	10
Fallschirmspringerlandeplätze	-	2	2
Insgesamt	49	76	125

=====

1.2 Organisation der Luftaufsichtsstellen

In den Grundzügen ist die Luftaufsicht in NRW wie folgt organisiert:

Auf allen Flugplätzen des Landes bestehen örtliche Luftaufsichtsstellen. Die örtlichen Luftaufsichtsstellen auf Flugplätzen von größerer Bedeutung - es handelt sich hierbei um die Verkehrsflughäfen und den überwiegenden Teil der Verkehrslandeplätze - sind ausschließlich mit hauptamtlichem Luftaufsichtspersonal besetzt.

Auf den übrigen Flugplätzen des Landes werden die Aufgaben der Luftaufsicht durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen. Die örtlichen Luftaufsichtsstellen werden durch die Regierungspräsidenten im Rahmen der Fachaufsicht überwacht.

Neben den von den Luftaufsichtsstellen wahrzunehmenden Aufgaben besteht auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt das Erfordernis, Flugsicherungsdienste durchzuführen. Wegen der völlig andersartigen Aufgabenstellung des Flugsicherungsdienstes können diese Aufgaben nicht zugleich vom Luftaufsichtsdienst wahrgenommen werden.

2 Die personelle Ausstattung der Luftaufsicht

2.1 Die Ausübung der Luftaufsicht

2.1.1 Örtliche Luftaufsicht

Für die Ausübung der Luftaufsicht sind - wie bereits festgestellt - die Bundesländer zuständig. Von ihnen sind auch die Kosten der Luftaufsicht zu tragen, soweit es sich um Flugplätze handelt, die dem allgemeinen Verkehr dienen (vgl. § 29 a LuftVG). Auf den übrigen Flugplätzen - es sind dies im wesentlichen Segelfluggelände und Sonderlandeplätze - hat der Unternehmer des Flugplatzes diese Kosten zu tragen.

In Nordrhein-Westfalen werden die Aufgaben der Luftaufsicht, da diese überwiegend hoheitlicher Art sind und mit dem Anfall von Luftaufsichtsaufgaben während der gesamten Betriebszeit eines Platzes zu rechnen ist, ausschließlich von Sachbearbeitern für Luftaufsicht (SfL) bzw. Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) wahrgenommen.

Hierbei ist zwischen folgenden Gruppen von Luftaufsichtspersonal zu unterscheiden:

- Luftaufsichtspersonal im Landesdienst (Sachbearbeiter für Luftaufsicht) - SFL - (Gruppe 1)
- Angestellte des Platzhalters - BfL-(Gruppe 2) und
- ehrenamtlich tätige Personen - BfL - (Gruppe 3).

Den Angestellten des Platzhalters und den ehrenamtlich tätigen Personen (s. Gruppe 2 und 3) wird die Befugnis zur Ausübung der Luftaufsicht durch Verwaltungsakt (Bestallung zum Beauftragten für Luftaufsicht - BfL -) verliehen.

Zu Gruppe 1:

Luftaufsichtspersonal im Landesdienst ist ausschließlich auf Flughäfen und Verkehrslandeplätzen tätig; es ist im Gegensatz zu den BfL der Gruppen 2 und 3, die jeweils nur für einen bestimmten Flugplatz bestellt sind, aufgrund der umfassenderen Ausbildung auf allen Flugplätzen des Landes einsetzbar.

Für die Ausübung der Luftaufsicht sind im Einzelplan 03

63 Stellen

der Vergütungs-Gruppen IV b/V b BAT

bzw. IV a BAT

ausgebracht, und zwar

35 Stellen

für den RP Düsseldorf

und

28 Stellen

für den RP Münster.

Soweit Personal dieser Gruppe als Controller ausgebildet und eingesetzt wird, wird die hierdurch freiwerdende Stelle mit einem neuen SFL besetzt. Die Ausbildungszeit, in der das Personal nicht in der Luftaufsicht eingesetzt werden kann, wird idR durch den Einsatz von BfL der Gruppen 2 und 3 überbrückt.

Zu Gruppe 2:

Soweit aufgrund der besonderen flugbetrieblichen Verhältnisse an Verkehrslandeplätzen eine Besetzung der Luftaufsichtsstelle ausschließlich mit Landesbediensteten nicht notwendig ist, können auch Bedienstete der Platzhalter herangezogen werden.

Wie oben bereits ausgeführt, wird den Angestellten des Platzhalters die Befugnis zur Wahrnehmung der Luftaufsichtsaufgaben ausdrücklich übertragen. Sie unterstehen damit ebenfalls der Fachaufsicht des Regierungspräsidenten.

Zur Zeit sind auf den Flugplätzen des Landes insgesamt 33 Flugplatz-angestellte als BfL im Einsatz, und zwar

23 Angestellte

im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten Düsseldorf
und

10 Angestellte

im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten Münster.

Soweit bei der Berechnung des Stellenbedarfs für die Landesbediensteten nicht eine volle Stelle ermittelt wurde, jedoch mehr als eine halbe Stelle, ist dem Platzhalter ein Zuschuß zu den Personalkosten gewährt worden, der bis zu 50 v.H. dieser Kosten - höchstens jedoch 700,-- DM im Monat - beträgt. Zur Zeit werden 13 Personalkostenzuschüsse gezahlt. Die Zuschüsse werden aus den bei Kap. 08 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln bewilligt. Bei den sich bei der Personalbedarfsberechnung ergebenden Stellenanteilen unter 50 v.H. erfolgt keine Kostenerstattung durch das Land.

Zu Gruppe 3:

Ehrenamtlich tätige Luftaufsichtspersonen nehmen auf den übrigen Landeplätzen und Segelfluggeländen, das sind Flugplätze, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, die Aufgaben der Luftaufsicht wahr.

Hinsichtlich der Aufgabenübertragung gelten die Ausführungen zu den BfL der Gruppe 2 entsprechend.

Es gibt z.Z. 420 ehrenamtlich tätige BfL, von denen

185 auf Flugplätzen

im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten Düsseldorf
und

235 auf Flugplätzen

im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten Münster

tätig sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ehrenamtliche BfL im Anschluß an einen Arbeitstag in der Luftaufsicht eingesetzt werden. Soweit die vorgeschriebene Pausenregelung eingehalten wird, erscheint dies aus Luftsicherheitsgründen unbedenklich.

2.1.2 Überörtliche Luftaufsicht

Neben den Landesbediensteten in der örtlichen Luftaufsicht sind bei beiden Regierungspräsidenten je zwei Sachbearbeiter im überörtlichen Einsatz tätig. Der Aufgabenschwerpunkt dieser Bediensteten liegt in Überwachungstätigkeiten in den Bereichen:

Flugbetriebsregelungen,
Flugfunk und Fluglärm.

Es ist vorgesehen, die Fachaufsicht, die bisher nur in begrenztem Umfang wahrgenommen werden konnte, zu intensivieren. Die personalmäßigen Voraussetzungen sind hierzu bereits geschaffen.

2.2 Der Flugsicherungsdienst:

Wie eingangs bereits ausgeführt, wird der Flugsicherungsdienst in unmittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt. Die Kostentragungspflicht des Bundes hierfür ergibt sich aus dem Umkehrschluß aus § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung. Denn danach hat der Unternehmer eines Flugplatzes nur dann alle Kosten für das Vorhandensein einer Flugsicherung zu tragen, wenn der Bundesminister für Verkehr ein Bedürfnis nicht anerkennt.

Für die beiden internationalen Verkehrsflughäfen des Landes, Düsseldorf und Köln/Bonn, ist ein Bedürfnis seitens des Bundesministers für Verkehr anerkannt. Die Kosten der Flugsicherung für diese Flughäfen werden somit vom Bund getragen. Bei den Verkehrsflughäfen Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt ist ein solches Bedürfnis vom Bund verneint worden. Die Kosten der Flugsicherung auf diesen Flughäfen sind damit von den betreffenden Flughafenunternehmern zu tragen (vgl. § 9 Abs. 4 BFSGes). Von der gegebenen Sach- und Rechtslage ausgehend haben sich die Betreiber dieser Flughäfen der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) gegenüber verpflichtet, für die Flugsicherungskosten aufzukommen. Da ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung eines kontrollierten Flugbetriebes an beiden Flughäfen besteht, hat sich das Land bereit erklärt, das Kontrollpersonal zu stellen und die Personalkosten hierfür zu tragen.

Auf den Verkehrsflughäfen Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt sind z.Z. 14 Controller im Einsatz, und zwar 9 auf dem Flughafen Münster/Osnabrück und 5 auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt. Für den Fall, daß auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt der Kontrolldienst auch samstags und sonntags vorgehalten werden soll, wären 3 weitere Controller erforderlich.

Die Stellen für dieses Flugsicherungspersonal sind im Einzelplan des Innenministers ausgebracht, sie werden neben den Stellen für die SFL

gesondert veranschlagt. Eine Verwendung von Sfl-Stellen für den Flugsicherungsdienst ist insoweit nicht möglich, zumal auch die Controller vergütungsmäßig höher eingestuft sind.

Der Bedarf an Personal für den Flugsicherungsdienst wird fast ausnahmslos aus den Sfl , die hierfür eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren haben, gedeckt.

Die Landesregierung hat in der zurückliegenden Zeit den Bund mehrfach um Übernahme der Kosten für die Flugsicherungsdienste gebeten, zuletzt mit einer Bundesratsinitiative im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 1986. Alle Bemühungen des Landes sind bisher ohne Erfolg geblieben.

3 Sächliche Ausstattung der Luftaufsicht

Für eine sichere, störungsfreie und schnelle Abwicklung des Flugbetriebes müssen sowohl die Luftaufsichts- als auch die Flugverkehrskontrollstellen über die hierzu notwendigen Geräte und Einrichtungen verfügen. Die Ausstattung umfaßt neben funk- und fernmeldetechnischen, elektronischen, meteorologischen und optischen Anlagen und Geräten auch die Einrichtung der Arbeitsplätze des Luftaufsichts- und Flugsicherungspersonals. Die auf den Flugplätzen installierten Geräte sind fast ausnahmslos mit Mitteln des Landes beschafft worden, wobei z.B. Peiler, Fernsprechanlagen, große und teilweise kleinere Bodenfunkstationen sowie Tonbandgeräte vom Land vollfinanziert wurden.

Es kann festgestellt werden, daß der Ausrüstungsstand der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen, was die Ausstattung mit funk-, fernmelde-technischen und meteorologischen Anlagen und Geräten anlangt, optimal ist.

4 Schlußbemerkung

Mit der Zielsetzung, die Kosten der Luftaufsicht künftig in einem angemessenen Rahmen zu halten, ist eine Landesrichtlinie erstellt worden, in der die Mindestausstattung der Luftaufsichtsstellen in personeller und sächlicher Hinsicht festgelegt worden ist. Ein Durchdruck der Richtlinie, deren Veröffentlichung veranlaßt wurde, ist beigelegt. Mit dem Inkraftsetzen der Richtlinie entstehen dem Land keine Mehrkosten im Bereich der Luftaufsicht.

Abschließend weise ich darauf hin, daß in den zurückliegenden Jahren auf den Flugplätzen des Landes kein Unfall zu verzeichnen ist, der auf ein Versagen der Luftaufsicht zurückzuführen war. Diese positive Bilanz dürfte auf den hohen Leistungsstand der Beauftragten für Luftaufsicht des Landes, insbesondere auf den Einsatz von Landesbediensteten im Luftaufsichtsdienst zurückzuführen sein. Um diesen Standard auch in Zukunft gewährleisten zu können, sollte bei der künftigen Personalplanung des Landes von einem unveränderten Bestand an Stellen im Luftaufsichtsdienst ausgegangen werden. Darüber hinaus erfordert jede weitere Integration eines Flugplatzes in das Flugsicherungssystem zusätzliche Stellen für den Flugverkehrskontrolldienst.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

100 Oberdrucke dieses Schreibens sind ebenfalls beigelegt.


(Professor Dr. Reimut Jochimsen)

R i c h t l i n i e

über die
Ausübung der Luftaufsicht auf Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen
(Luftaufsichtsrichtlinie NRW)

1. Rechtsgrundlagen der Luftaufsicht

Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden (§ 29 Abs. 1 LuftVG).

2. Durchführung der Luftaufsicht

- 2.1 Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes üben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Luftfahrtbehörden (z.B. Bundesanstalt für Flugsicherung und Luftfahrt-Bundesamt) gegeben ist, die Luftaufsicht durch örtliche Luftaufsichtsstellen aus. Für die örtlichen Luftaufsichtsstellen ist eine Ausstattung nach Maßgabe der Nummer 3 angemessen.

Die personelle Ausstattung der Luftaufsichtsstellen erfolgt mit Luftaufsichtspersonen, und zwar

- a) mit Landesbediensteten,
die als "Sachbearbeiter für Luftaufsicht" - SfL -
tätig werden,

und

- b) mit anderen Personen,
die als "Beauftragte für Luftaufsicht" - BfL -
zu bestellen und zu verpflichten sind.

2.2 Die von den Luftaufsichtspersonen wahrzunehmenden Aufgaben sind in der Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.

3 Ausstattung und Ausrüstung der Luftaufsichtsstellen

3.1 Die Ausstattung der örtlichen Luftaufsichtsstelle auf einem Flugplatz ist von Umfang, Zusammensetzung und Bedeutung des Flugbetriebes abhängig.

3.1.1 Der jährliche Umfang des Flugbetriebes wird nach folgendem Punktsystem bewertet:

- a) motorgetriebene Luftfahrzeuge je Start
 - aa) bei Streckenflügen 4 Punkte,
 - bb) bei sonstigen Flügen außer Schulflügen 2 Punkte,
 - cc) bei Schulflügen, die nicht Streckenflüge sind 1 Punkt
- b) Segelflugzeuge je Start 1 Punkt.

3.1.1.1 Die Luftaufsichtsstellen sind mit der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen zu besetzen.

3.1.1.2 Bei einer Punktzahl von mehr als 17.500 muß von der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen eine als SFL tätig sein.

- 3.1.1.3 Bei einer Punktzahl von mehr als 30.000 müssen von der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen zwei hauptberuflich tätig sein, davon mindestens eine als SfL.
- 3.1.1.4 Bei der Entscheidung über die Einrichtung und personelle Ausstattung einer Luftaufsichtsstelle kann in den Fällen der Nrn. 3.1.1.2 und 3.1.1.3 nach oben oder nach unten abgewichen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, z.B.:
- a) Lage zu anderen Flugplätzen,
 - b) Lage im Flugsicherungssystem,
 - c) Lage zur Grenze,
 - d) Mischflugbetrieb erheblichen Umfangs,
 - e) massierter Verkehr zu bestimmten Tageszeiten,
 - f) Linien- oder linienähnlicher Verkehr oder sonstiger gewerblicher Luftverkehr,
 - g) überwiegender Luftverkehr am Wochenende.
- 3.1.1.5 Bei einer Punktzahl, die erheblich über 30.000 hinausgeht, richtet sich die Besetzung mit weiteren SfL bzw. hauptberuflichen Luftaufsichtspersonen des Platzhalters nach den Bedürfnissen des Einzelfalles.
- 3.1.1.6 Auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolle der Bundesanstalt für Flugsicherung sind über die vollen Öffnungszeiten die Luftaufsichtsstellen mit SfL zu besetzen.
- 3.1.1.7 Die Regelungen der Nrn. 3.1.1.2 bis 3.1.1.6 gelten nur für Flugplätze, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

3.1.2 Der Personalbedarf ist in den Fällen der Nrn. 3.1.1.4 bis 3.1.1.6 konkret unter Zugrundelegung der notwendigen tatsächlichen Besetzungszeiten mit SfL bzw. hauptamtlichen Luftaufsichtspersonen des Platzhalters entsprechend der nachstehenden Formel zu ermitteln:

$$\frac{\left(\begin{array}{l} \text{Betriebsstunden} \\ \text{(wöchentliche} \\ \text{Arbeitsstunden} \\ \text{(im Jahresdurchschnitt)} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Stunden} \\ \text{für eventuelle} \\ \text{Doppelbesetzung} \end{array} \right) \times \text{Personal-} \\ \text{ausfall-} \\ \text{faktor}}$$

Nettoarbeitszeit

$$\begin{aligned} \text{Nettoarbeitszeit} &= \text{tarifliche Wochenarbeitszeit} \\ &\quad \cdot / \cdot \text{Rüstzeit} \\ \text{Personalausfallfaktor} &= \frac{\text{jährliche Normalarbeitstage}}{\text{Ist-Arbeitstage}} \\ \text{Betriebsstunden} &= \text{wöchentliche Arbeitsstunden} \\ &\quad \text{im Jahresdurchschnitt.} \end{aligned}$$

3.1.3 Die Ermittlung der personellen Ausstattung mit SfL und BfL als Angestellten des Platzhalters erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

3.2 Der Flugplatzhalter hat für die Luftaufsichtsstelle geeignete Räume (Turm und Nebenräume) bereitzustellen und zu unterhalten (§ 29 a LuftVG).

3.3 Die Ausrüstung der Luftaufsichtsstellen richtet sich insbes.

nach dem Umfang des Flugbetriebes sowie nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen auf den einzelnen Flugplätzen.

Art und Umfang der Ausrüstungen legt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie fest.

3.3.1 Der Luftaufsichtsstelle müssen mindestens zur Verfügung stehen:

- a) ein Funkgerät für den Flugfunkverkehr,
- b) eine elektrische Windmeßanlage,
- c) ein Signalscheinwerfer,
- d) eine Leuchtpistole,
- e) ein Außenthermometer,
- f) ein Fernsprechhauptanschluß,
- g) eine elektrische Uhr,
- h) ein geeignetes Fernglas.

Bei Bedarf sind Verkehrslandeplätze zusätzlich auszurüsten mit:

- i) einem Sichtfunkpeiler,
- k) einem 4-Spur-Magnettonbandgerät,
- l) einer Fernsprechdirektverbindung zur nächsten Flugsicherungsstelle (OB-Leitung),
- m) einem Luftdruckmesser.

3.4 In jeder örtlichen Luftaufsichtsstelle müssen als Arbeitsunterlagen mindestens die letzten Jahrgänge der Nachrichten für Luftfahrer (NFL), Teile I und II, das Luftfahrthandbuch (AIP), Bände I, II und III, ICAO-Luftfahrtskarten, VFR-Bulletin, gültige Formulare für Flugplanaufstellung und Störungsmeldungen sowie Dienstbücher vorhanden sein.

4 Überwachung der Luftaufsichtsstellen

Die Luftaufsichtsstellen werden durch die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes überwacht.

5 Fachliche Anforderungen an Luftaufsichtspersonen

- 5.1 Luftaufsichtspersonen müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein. Sie sollen grundsätzlich Inhaber eines Luftfahrerscheines sein, der zum Führen der Art von Luftfahrzeugen berechtigt, deren Betrieb sie vorwiegend überwachen.
- 5.2 Luftaufsichtspersonen müssen mit Erfolg an einem behördlich geleiteten oder anerkannten Lehrgang für Luftaufsichtspersonal teilgenommen haben oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen.
- 6 Ausnahmen von der Richtlinie bedürfen der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.3.1987 in Kraft